



Verantwortungsvolles Investieren

Wien, August 2023

Langfristig Verantwortung zu übernehmen und das Denken in Generationen stellen Kernaspekte des Versicherens dar. Um auch in Zukunft für ihre Kund:innen zuverlässig da sein zu können, setzt die VIG auf vorausschauendes Wirtschaften und ertrageiches Wachstum. Zugleich ist eine intakte soziale und ökologische Umwelt für den ökonomischen Erfolg notwendig. Der Anspruch lautet, heute wirtschaftlichen Mehrwert zu schaffen, ohne dies auf Kosten von morgen zu tun. Daher

wird Nachhaltigkeit noch expliziter im Kerngeschäft verankert. Die Kapitalveranlagung spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Sozial- und Umweltkriterien werden bewusst seit 2019 im Investmentprozess berücksichtigt. Im Jahr 2023 wurde dieser Ansatz einer umfassenden Erneuerung unterzogen. Bestehende Kriterien wurden verschärft und neue ergänzt. Die aktuellen selbstauferlegten Verpflichtungen werden nachfolgend dargestellt.

Wie bezieht die VIG ESG (Environment, Social, Governance)-Kriterien bei Investmententscheidungen ein?

1. Welche Investitionen sind umfasst?

Die Anwendung der nachfolgenden Kriterien gilt generell für Direktinvestitionen (mit Ausnahme von Wertpapieren begeben von Staaten, Ländern, Gemeinden und supranationalen Organisationen) einschließlich solcher Investitionen in konsolidierten Investmentfonds aller VIG-(Rück-)Versicherungsgesellschaften.

2. Welche Investitionen werden ausgeschlossen?

Die VIG schließt Investitionen in Unternehmen aus für die die folgenden Kriterien gelten:

2.1 Thermische Kohle

Die Verbrennung thermischer Kohle ist einer der größten Verursacher von Treibhausgasen und somit für den globalen Klimawandel mitverantwortlich. Der Weltklimagipfel in Paris 2015 hat sich zum Ziel gesetzt, die globale Erderwärmung auf nicht mehr als 1,5 bis 2,0 Grad Celsius zu begrenzen. Ausgehend von diesem Ziel werden Unternehmen hinsichtlich ihres Engagements in den folgenden Bereichen bewertet:

- **Abbau und Handel mit thermischer Kohle**
- **Stromerzeugung aus thermischer Kohle**
- **Herstellung von Brennstoffen aus Kohle**

Gemessen wird der Anteil am Gesamtgeschäft der betrachteten Unternehmen. Für den Betrieb von Kohlebergwerken und die Umwandlung von Kohle in andere Brennstoffe wird der Anteil am Unternehmensumsatz gemessen. Die Kohleproduktion wird anhand des Anteils der Kohle an der gesamten Stromproduktion des Unternehmens gemessen. Neue Direktinvestitionen in Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Grenzwerte überschritten wird:

- **mehr als 5 % des Umsatzes entfallen auf den thermischen Kohleabbau**
- **jährliche Produktion von mehr als 10 Millionen Tonnen thermischer Kohle**
- **Erzeugung von mehr als 5 % der gesamten Stromerzeugung aus thermischer Kohle**
- **jährliche Erzeugung von mehr als 10 GWh Energie aus thermischer Kohle**

Bestehende Investitionen werden bis Ende 2025 gegenüber dem Basisjahr 2019 um mehr als 50 %

reduziert bzw. bis spätestens Ende 2035 vollständig abgebaut.

2.2 Unkonventionelles Öl und Gas

Neue Direktinvestitionen in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 % aus unkonventionellem Öl und Gas werden ausgeschlossen. Dazu gehören Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan.

Bestehende Investitionen, die eine Endlaufzeit haben, können bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum behalten werden, während Investitionen ohne Endlaufzeit bis spätestens Ende 2023 vollständig abgebaut werden müssen.

2.3 Geächtete Waffen

Die VIG investiert nicht in Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder mit ihnen handeln. Unter geächteten Waffen versteht die VIG Verteidigungsausrüstung, deren Verwendung und Produktion erhebliches Leid verursachen und durch verschiedene internationale Konventionen, wie das Übereinkommen über Streumunition, das Ottawa-Übereinkommen, den Nichtverbreitungsvertrag und die Übereinkommen über biologische und chemische Waffen, geregelt sind.

Auf dieser Grundlage werden die Unternehmen hinsichtlich ihres (potenziellen) Engagements in den folgenden Bereichen bewertet:

- **biologische und chemische Waffen**
- **blindmachende Laserwaffen**
- **Streumunition, inklusive möglicher Start-, Abschluss- und Wurfsysteme**
- **Anti-Personenminen, Minenverlegesysteme und andere Minensysteme**
- **Atomwaffen und Uranmunition**
- **nicht nachweisbare Schusswaffen**
- **Einsatz von Phosphorwaffen**

Um die aus Verwicklungen resultierenden Risiken zu minimieren, wird keine Schwelle für geächtete Waffenverkäufe definiert. Verwickelte Unternehmen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch für Vertriebspartner. Darüber hinaus gilt dies auch für Staaten, Länder, Gemeinden und supranationale Organisationen (unabhängig von der allgemeinen Ausnahmeregelung für die Emittenten), wenn gegen diese Emittenten vom UN-Sicherheitsrat internationale Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen eines der oben genannten Abkommen verhängt wurden.

2.4 Verstöße gegen den UN Global Compact und die Menschenrechte

Neue Direktinvestitionen in Unternehmen, die die Menschenrechte schwerwiegend verletzen oder gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, werden ausgeschlossen. Diese Prinzipien umfassen Menschen- und Arbeitsrechte sowie Maßnahmen zu Umwelt- und Korruptionsbekämpfung:

Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für

Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,

Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit und

Prinzip 6: die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umweltschutz

Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,

Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und

Prinzip 9: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Bestehende Investitionen, die eine Endlaufzeit haben, können bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum behalten werden, während Investitionen ohne Endlaufzeit bis spätestens Ende 2023 vollständig abgebaut werden müssen.

3. Welche zusätzlichen Instrumente werden angewendet?

Ergänzend zur Anwendung der Ausschlusskriterien wird ein Engagement-Ansatz verfolgt. Das ist der aktive Austausch mit Unternehmen, um sie zu ermutigen, ihr ESG-Rating zu verbessern. Es zielt nicht darauf ab,

Unternehmen aus einer Veranlagung auszuschließen, sondern bevorzugt stattdessen den Ansatz des Dialogs.

Was das normenbasierte Engagement auf internationaler Ebene (UN Global Compact & Menschenrechte) betrifft, so wird noch im Jahr 2023 der Abschluss eines Vertrages für einen gruppenweiten Ansatz in Zusammenarbeit mit einem internationalen Partner angestrebt.

Beim thematischen Engagement hingegen liegt der Schwerpunkt auf individuell ausgewählten Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, aber keine Initiative zur Kohlenstoffreduzierung gestartet haben oder kein oder nur ein niedriges ESG-Rating aufweisen.

Alle Fälle von Engagement werden in einem jährlichen Engagementbericht offengelegt.

4. Welche Investitionen sollen ausgebaut werden?

Die VIG ist bestrebt, den Anteil der Investitionen auf Basis des VIG Sustainability Bond Frameworks (z.B.: erneuerbare Energien, umweltfreundliche Bauweisen, Sanierung bestehender Gebäude von Wohnungsbaugesellschaften im Bereich bezahlbares Wohnen) zu erhöhen.

5. Was ist der Geltungsbereich?

Diese Vorgaben gelten seit 1. Juli 2023 für alle (Rück-) Versicherungsgesellschaften der VIG.

